

Beschluss vom 11. Dezember 2000
betreffend den Gemeinsamen Tarif 8/IV (GT 8/IV)
(Reprographie in Reprographie- und Kopierbetrieben)

Besetzung:

Präsidentin:

- Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

- Carlo Govoni, Bern
- Danièle Wüthrich-Meyer, Bellmund

Vertreterin der Urheber:

- Magda Streuli-Youssef, Küsnacht

Vertreter der Werknutzer:

- Thomas Pletscher, Zürich

Sekretär:

- Andreas Stebler, Bern

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 21. November 1995 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 8* (bestehend aus den Teiltarifen I - VI) läuft am 31. Dezember 2001 ab. Mit Eingabe vom 7. Dezember 1999 stellten die beiden am *GT 8* beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris und Société suisse des auteurs (SSA) der Schiedskommission den Antrag, den Teiltarif *GT 8/IV* vorzeitig abzuändern und rückwirkend auf den 1. Januar 1995 einen neuen Tarif in der Fassung vom 10. Oktober 1999 zu genehmigen.

2. Der Teiltarif *GT 8/IV* regelt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke mittels Reprographieverfahren in Reprographie- und Kopierbetrieben (vgl. Ziff. 1.1 des Tarifs). Die beiden Verwertungsgesellschaften begründen ihren Antrag auf vorzeitige Änderung damit, dass die Umsetzung des Teiltarifs *GT 8/IV* nicht gelungen sei. Sie weisen darauf hin, dass die Struktur und die Vergütungsansätze dieses Teiltarifs für den Bereich der Reprographiebetriebe und der Kopierbetriebe nicht genügend durchdacht waren und teilweise auf falschen Voraussetzungen beruhen würden. So müssten die Kopierbetriebe gemäss Ziff. 6.3 des Tarifs sechs Mal mehr als die Reprographiebetriebe bezahlen, deren Vergütung in Ziff. 6.2 geregelt ist. Insbesondere die Kopierbetriebe hätten sich daher geweigert, die geforderten Vergütungen zu entrichten. Von ihnen werde die Unterscheidung in Reprographie- und Kopierbetriebe als unbegründet bezeichnet. Da auch die Verwertungsgesellschaften an der Durchsetzbarkeit dieses Teiltarifes zweifeln würden, hätten sie mit den unmittelbar betroffenen Verbänden Verhandlungen über eine vorzeitige Tarifrevision geführt. Sie weisen auch auf die technische Entwicklung hin, die eine Unterscheidung in Reprographie- und Kopierbetriebe erschwere und den Umstand, dass die Kopierbetriebe anlässlich der Aushandlung des *GT 8/IV* nicht teilnehmen konnten, da sie damals noch nicht in einem Verband zusammengeschlossen waren.

Die ProLitteris und die SSA erstatten in ihrer Eingabe auch Bericht über die Tarifverhandlungen, die sie mit den folgenden Verbänden geführt haben:

-
- Schweizerischer Verband der Kopierbetriebe (SVK)
 - Schweizerischer Verband Grafisches Gewerbe (SVGG)
 - Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation (Viscom)
 - Verband der Schweizer Druckindustrie (VSD)
 - Verband Schweizerischer Reprografie-Betriebe (VSR)

Zu den Verhandlungen, die zum vorliegenden Änderungsbegehren führten, wurden somit nebst dem VSR, der bereits an den Verhandlungen zum geltenden Tarif beteiligt war, weitere Organisationen, welche die Kopierbetriebe und die Druckindustrie vertreten, eingeladen.

Die Verwertungsgesellschaften gingen zunächst von einer grundsätzlichen Einigung unter den Tarifparteien aus, wobei die Zustimmung des VSR zu dieser Vorlage später allerdings wieder in Frage gestellt worden sei.

3. Mit Präsidialverfügung vom 20. Dezember 1999 wurde die Spruchkammer zur Beurteilung des *GT 8/IV* eingesetzt und der Antrag der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den beteiligten Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde Gelegenheit geboten, sich bis zum 31. Januar 2000 zur Eingabe zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung dazu angenommen werde.

Sowohl in den Verhandlungen wie auch im Vernehmlassungsverfahren hat sich gezeigt, dass sich die Druckereien (SVGG, Viscom und VSD) durch diesen Tarif nicht betroffen fühlen, aber zumindest der SVGG und der VSD der neuen Vorlage grundsätzlich zustimmen konnten. Auf eine entsprechende Aufforderung der Schiedskommission verzichteten indessen die beiden Verbände VSD und Viscom darauf, sich hinsichtlich des *GT 8/IV* zu ihrer Eigenschaft als massgebende Nutzerverbände gemäss Art. 46 Abs. 2 URG zu äussern. Der SVGG ging in seiner Antwort vom 18. Februar 2000 davon aus, dass er kein massgebender Nutzerverband sei und verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Befürwortet wurde der abgeänderte Tarif mit Stellungnahme vom 21. Januar 2000 vom SVK. Dies auch mit der Begründung, dass die Kopierbetriebe bei dessen Ablehnung in existenzielle Nöte geraten würden.

Dagegen lehnten die Reprographiebetriebe (VSR) den neuen Tarif ab. In seiner Eingabe vom 18. Februar 2000 betonte der VSR, dass es nicht zutreffe, dass die technische Entwicklung die Unterscheidung in Reprographie- und Kopierbetriebe obsolet mache. Es würden weiterhin Unterschiede hinsichtlich Gerätestruktur, Kopierformate, Kundschaft und Lage der Betriebe bestehen. Erwähnt wird eine empirische Studie des VSR aus dem Jahre 1994, welche belege, dass bei Kopierbetrieben an Passantenlage in der Regel vermehrt abgabepflichtige Einzelkopien aus Illustrierten, Zeitungen usw. erstellt würden. Die von den Verwertungsgesellschaften vorgelegten Erhebungen der Gesellschaft für praktische Sozialforschung sowie diejenigen der Gartner Group werden angezweifelt, da nur die Anzahl der möglichen zu produzierenden Kopien pro Minute berücksichtigt würden, aber nicht auf die Lage oder die Kundenstruktur abgestellt werde. Der VSR rechnet damit, dass gestützt auf den vorgeschlagenen Tarif die Belastung für die Reprographiebetriebe um rund 20 bis 30 Prozent zunehmen dürfte. Zwar sei abzuklären, inwiefern der Branchenkoeffizient für die Kopierbetriebe zu senken sei; dies allerdings unter Beibehaltung der bisherigen Vergütungen für die Reprographiebetriebe. Es wird auch auf eine Ungleichbehandlung gegenüber den Druckereibetrieben hingewiesen und insbesondere von einem wettbewerbsrechtlich relevanten Nachteil der Reprographiebetriebe gegenüber den Druckereien mit Kopierabteilungen ausgegangen. Der VSR beantragt daher die Rückweisung der vorgeschlagenen Tarifänderung. Grundsätzlich stellt sich für ihn auch die Frage, ob ein gültiger Tarif vorzeitig zu Lasten einer Partei abgeändert werden kann.

4. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2000 die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 22. März 2000 geht der Preisüberwacher davon aus, dass die ESchK ihren Beschluss vom 21. November 1995 grundsätzlich widerrufen kann, da der Widerruf einer materiell nicht in Rechtskraft erwachsenen Verfügung nicht zum vornherein ausgeschlossen sei. Er ist aber auch der Auffassung, dass das Vertrauen der Reprographiebetriebe in einen bis Ende 2001 geltenden Tarif Schutz verdient. Zudem würden die Verwertungsgesellschaften nicht behaupten, dass die Reprographiebetriebe heute zu wenig bezahlen. Vielmehr werde geltend gemacht, dass die Kopierbetriebe zu viel bezahlen müssten. Eine Änderung zu Gunsten der Betroffenen hält er für unbedenklich, weshalb einer Entlastung der Kopierbetriebe grundsätzlich zugestimmt werden könne. Er bezeichnet es gar als dringend, die offensichtlich bestehende, starke Belastung der Kopierbetriebe zu korrigieren.

5. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurde gestützt auf Art. 12 URV eine Sitzung auf den 8. Juni 2000 einberufen. Nach verschiedenen Umbesetzungen in der Spruchkammer wurde die Sitzung auf den 6. Juli 2000 verschoben.

Anlässlich der mündlichen Anhörung, an der sich die ProLitteris, der SVK, der VSD sowie der VSR beteiligten, bestätigten und begründeten die Parteien ihre bereits früher gestellten Anträge auf Zustimmung zur Tarifvorlage (ProLitteris und SVK) beziehungsweise auf deren Ablehnung (VSR). Nach der Beratung gemäss Art. 14 URV teilte die Schiedskommission den Tarifparteien mit, dass die rückwirkende Änderung des Tarifs zu Ungunsten einer Nutzerkategorie voraussichtlich nicht genehmigt werden könne. Vor einer Entscheidung wurde den Parteien gestützt auf Art. 59 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 URV die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 30. September 2000 ihre Tarifvorlage so zu ändern, dass eine Genehmigung möglich ist.

6. Nach einer weiteren Verhandlungsrunde der ProLitteris mit dem VSR und dem SVK konnten sich die Tarifparteien auf einen geänderten Tarif in der Fassung vom 20. September 2000 einigen. Diese Einigung sieht vor, dass auf die im geltenden Tarif bestehende unterschiedliche Behandlung der Reprographie- und Kopierbetriebe verzichtet wird. Zudem

wird für die Berechnung der jährlichen Entschädigung nicht mehr die Gesamtkopiermenge herangezogen, sondern die Entschädigungen werden nach vier Gerätegruppen pauschaliert erhoben, wobei sich diese Pauschalen nach der Kopiergeschwindigkeit und dem Anteil der urheberrechtlich geschützten Vorlagen richtet (vgl. Ziff. 6.2 des Tarifs). Auf eine Übergangsregelung zu Gunsten der Reprographiebetriebe wurde – im Gegensatz zur ersten eingereichten Fassung - verzichtet. Somit ist vorgesehen, diese Gerätepauschalen sowohl für die Reprographie- wie auch für die Kopierbetriebe für die gesamte Geltungsdauer, d.h. rückwirkend ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001 anzuwenden (Ziff. 11.1). Sowohl der VSR (mit Schreiben vom 14. September 2000) wie auch der SVK (mit Schreiben vom 18. September 2000) waren schliesslich mit den neu eingeführten Pauschalbeträgen einverstanden. Die Problematik mit den Druckereien, welche zum Teil ähnlich wie die Reprographie- und Kopierbetriebe Fotokopiergeräte für Dritte zur Verfügung stellen und auch für Dritte Fotokopien anfertigen, wurde auf die nächste Revision des gesamten *GT 8* verschoben.

Aufgrund dieser Einigung der Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerorganisationen wurde den Mitgliedern der Spruchkammer mit Verfügung vom 3. Oktober 2000 der Antrag gestellt, das Genehmigungsverfahren betreffend den Teiltarif *GT 8/IV* auf dem Zirkulationsweg fortzusetzen. Da kein Mitglied der Spruchkammer den Antrag auf Durchführung einer weiteren Sitzung stellte, erfolgt die Fortsetzung des Verfahrens somit gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

7. Aus der Tarifvorlage vom 20. September 2000 wurde in Ziff. 8.1 Abs. 2 noch ein Verweis auf eine nicht mehr in dieser Form vorhandene Tarifziffer (Ziff. 6.3) gestrichen. Der zur Genehmigung vorgelegte Teiltarif *GT 8/IV* hat in der Fassung vom 3. November 2000 somit folgenden Wortlaut:

Revidierter Tarifentwurf GT 8 IV

(Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Tarif sind schattiert gedruckt)

1 Gegenstand des Tarifs

1.1 Der Gemeinsame Tarif 8 IV umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke mittels Reprographieverfahren in Reprographie- und Kopierbetrieben.

1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und zum anderen die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

2 Nutzerbereich

Dieser Tarif bezieht sich auf das Vervielfältigen in Betrieben, die als Dritte im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG auf eigenen Geräten gegen Entgelt Vervielfältigungen herstellen und /oder geeignete Kopiergeräte für das Vervielfältigen zur Verfügung stellen.

3 Begriffe

3.1 Unter die "abgabepflichtigen Werke" im Sinne dieses Tarifs fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
- Populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschriften

- Zeitungen und Zeitschriften
- Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
- Wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
- Graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
- Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, graphische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
- Photographien und andere visuelle Werke.

3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifs zählen folgende Werke:

- Jahres- und Geschäftsberichte
- Protokolle
- Werbesprospekte
- Informationsmaterial
- Formulare
- Statistiken
- Gebrauchsanwendungen
- Warenkataloge
- alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke wie:
 - Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse
 - Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
 - Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.).

3.3 Unter "Vervielfältigen" wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Photokopier- und ähnlichen Geräten.

4 **Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle**

Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der tarifpflichtigen Verwertungsgesellschaften ProLitteris und Société Suisse des Auteurs (SSA).

5 Umfang der durch den Tarif abgedeckten Verwendungen

- 5.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das gesetzlich erlaubte Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 URG.
- 5.2 Im weiteren bezieht sich der Tarif:
- 5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) und Art. 19 Abs. 2 URG,
- 5.2.2 auf das Vervielfältigen von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Musiknoten) innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) und Art. 19 Abs. 2 URG,
- 5.2.3 auf das Vervielfältigen und das unentgeltliche Inverkehrbringen geschützter und veröffentlichter Werke ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG (miteingeschlossen ist dabei auch das Vervielfältigen und unentgeltliche Inverkehrbringen von veröffentlichten und geschützten Werken der bildenden Kunst),
- 5.2.4 auf das Vervielfältigen von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln und auf das entgeltliche Inverkehrbringen dieser Kopien gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG.
- 5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG.
- 5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.
- 5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
- für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke.

6 Vergütungen

6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Reprographie- und Kopierbetriebe für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:

- der Entschädigung von 3,5 Rappen pro Kopie
- des Branchenkoeffizienten, das heisst des prozentualen Anteils der urheberrechtlich geschützten Vorlagen
- der in den Reprographie- und Kopierbetriebe n im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge.

6.2 Vergütungen

Die Reprographie- und Kopierbetriebe haben pro Kopiergerät jährlich eine bestimmte Vergütung zu entrichten. Die Höhe der Vergütungen sind abhängig von der Leistung der Kopiergeräte und dem geschützten Anteil der kopierten Werke:

Gruppe:	Kopien pro Minute	Geschützter Anteil:	Vergütungen pro Gerät/Jahr
A	1 – 45	9 %	Fr. 200.-
B	46 - 69	5 %	Fr. 400.-
C	70 – 105	2 %	Fr. 530.-
D	ab 106	1 %	Fr. 870.-

6.3 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Entschädigungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von bis zu 10 %.

8 Meldungen

- 8.1 Die Reprographie- und Kopierbetriebe sind verpflichtet, der ProLitteris bis jeweils Januar eines jeden Jahres die für die Rechnungstellung notwendigen Angaben der Anzahl der in ihren Betrieben vorhandenen Geräte pro Gruppe gemäss Ziffer 6.2 unter Angabe der Gerätetypen per Stichtag 1. Januar zu melden.

Für die Rechnungstellung des Zeitraumes vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 ist der Bestand der Geräte eines jeden Nutzers per Stichtag 1. Januar 2000 massgebend. Den Nutzern steht der Nachweis offen, dass sie in den zurückliegenden Kalenderjahren einen geringeren Gerätesbestand hatten.

- 8.2 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen.

Gibt der betroffene Reprographie- oder Kopierbetrieb die für die Berechnung notwendigen Angaben nach der Rechnungsstellung doch noch an, so darf die ProLitteris für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Zuschlag von 10 % verlangen.

- 8.3 Im weiteren sind die Reprographie- und Kopierbetriebe aufgrund von Art. 51 URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten gemäss dem diesem Tarif im Anhang beigelegten Formular.

- 8.4 Die ProLitteris ist berechtigt, stichprobenweise bei den Nutzern den tatsächlichen Gerätebestand in den Räumlichkeiten der Nutzer zu überprüfen.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Reprographie- und Kopierbetrieben und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen gemäss Ziffer 7 Rechnung für das laufende Jahr.

- 9.2 Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.

Für fällige Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung die Betreibung einleiten.

10 Freistellung

Die Reprographie- und Kopierbetriebe werden mit der Zahlung der Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen freigestellt. Die Reprographie- und Kopierbetriebe verpflichten sich, allfällige Anspruchssteller direkt an die ProLitteris zu verweisen und enthalten sich einer Vereinbarung mit diesen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifs

11.1 Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Kraft, gilt für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2001 und ersetzt den Gemeinsamen Tarif 8/IV vom 21. November 1995 .

11.2 Die Entschädigungen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1994 sind in den während der gesamten Tarifdauer zu entrichtenden Vergütungen gemäss Ziffer 6 mitenthalten.

3.11.00

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Gemäss Ziff. 11.1 des mit Beschluss vom 21. November 1995 genehmigten *GT 8/IV* gilt dieser Tarif vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001. Dieser Tarif, der keine Klausel für eine vorzeitige Revision enthält, soll nun in der Weise geändert werden, dass die unterschiedliche Vergütungspflicht zwischen den Reprographie- und den Kopierbetrieben aufgehoben wird. Da der *GT 8/IV* mit einer vorgegebenen Gültigkeitsdauer genehmigt worden ist, muss zunächst geprüft werden, ob der Beschluss vom 21. November 1995 vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zumindest teilweise aufgehoben werden kann, um den bisherigen *GT 8/IV* rückwirkend durch einen neuen Tarif zu ersetzen.

Gemäss der Lehre (vgl. *Ulrich Häfelin/Georg Müller*, Grundriss des Verwaltungsrechts, Zürich 1998, Rz. 802 ff.) gibt es drei Arten der Änderung von Verfügungen: nämlich den Widerruf, die Revision und die Berichtigung von Kanzleifehlern. Vorliegend kommt grundsätzlich der Widerruf des Genehmigungsentscheids in Frage. Gemäss den zitierten *Häfelin/Müller* (Rz. 830) bedeutet der Widerruf einer Verfügung, dass die verfügende oder allenfalls eine übergeordnete Behörde eine nicht in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung von Amtes wegen oder auf ein Wiedererwägungsgesuch hin ändert. Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen einer ursprünglich fehlerfreien oder ursprünglich fehlerhaften Verfügung. Allerdings mit der Ausnahme, dass das Interesse an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz bei einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung in jedem Fall höher einzustufen ist.

Die Schiedskommission muss über die Angemessenheit eines Tarifs befinden (Art. 59 Abs. 1 URG). Es stellt sich damit die Frage, ob sie auf einen Tarif, der von den Tarifparteien nicht mehr als angemessen angesehen wird, zurückkommen kann. Grundsätzlich dürfte dies nicht ausgeschlossen sein, zumal unter gewissen Voraussetzungen auch formell rechtskräftige und rechtsbeständige Verfügungen abänderbar sind (vgl. dazu *Alfred Kölz/Isabelle Häner*, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage 1998, Rz. 423). Darauf weisen im Übrigen auch die Tarife der Verwertungsgesell-

schaft Suisa hin, die regelmässig eine Klausel enthalten, wonach ein Tarif bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse vorzeitig revidiert werden kann.

Bei einer vorzeitigen Tarifänderung muss die Schiedskommission allerdings eine Interessenabwägung vornehmen und das Interesse an einem angemessenen Tarif dem Interesse an der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz gegenüber stellen (vgl. *Kölz/Häner*, Rz. 423). Dabei ist beim Widerruf eines geltenden Tarifs - insbesondere wenn der Tarif eine solche Änderungsmöglichkeit nicht vorsieht - eine gewisse Zurückhaltung angebracht. Ein solcher Widerruf ist allenfalls möglich, falls sich die Verwertungsgesellschaften mit sämtlichen betroffenen Nutzerorganisationen einigen können, oder falls die Änderung ausschliesslich zu Gunsten der Betroffenen erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die von der Schiedskommission zu genehmigenden Tarife privatrechtliche Verhältnisse regeln und den Verwertungsgesellschaften auch eine Tarifautonomie zukommt. Kommt es dagegen zwischen den Tarifparteien nicht zu einer Einigung bezüglich der vorzeitigen Tarifänderung, wird - sofern im Tarif selbst nichts geregelt worden ist - der Widerruf problematisch und es rücken die Elemente der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in den Vordergrund. Da bei der ersten Tarifeingabe vom 7. Dezember 1999 keine Einigung gefunden werden konnte und der bisherige Tarif zu Lasten einer Nutzerkategorie abgeändert werden sollte, kam die Schiedskommission zum Schluss, dass eine vorzeitige Änderung unter diesen Voraussetzungen kaum möglich ist.

In der Folge konnte indessen mit der Tarifeingabe vom 21. September 2000 (bzw. der Tariffassung vom 3. November 2000) eine Lösung gefunden werden, mit der sich auch die massgebenden Nutzerverbände und insbesondere der Verband der Reprographiebetriebe einverstanden erklärt haben. Die Änderung des bisherigen Tarifs ist daher grundsätzlich unproblematisch, da in diesem Fall die Interessenabwägung zu Gunsten der richtigen Anwendung des objektiven Rechts gegenüber dem Fortbestand des bisherigen Tarifs höher zu gewichten ist. Die Kommission lehnt daher auf Grund dieser Voraussetzungen die vorzeitige Änderung des bestehenden Tarifs nicht ab.

2. Der Gesamttarif *GT 8* besteht aus sechs auf verschiedene Nutzerkategorien bezogene Teiltarife, die sich auf das Kopieren in der öffentlichen Verwaltung (*GT 8/1*), in Bibliotheken (*GT 8/II*), in Schulen (*GT 8/III*), durch Reprographie- und Kopierbetriebe (*GT 8/IV*), in der Industrie und im verarbeitenden Gewerbe (*GT 8/V*) sowie im Dienstleistungssektor (*GT 8/VI*) beziehen. Gemeinsam ist diesen Tarifen, dass mit ihnen das Reprographieren bzw. Fotokopieren zu Informations- und Dokumentationszwecken erfasst werden soll; sie beziehen sich somit schwerpunktmässig auf das gemäss Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 URG erlaubte Vervielfältigen von veröffentlichten Werken (Kopieren zum Eigengebrauch), soweit dies gemäss Art. 20 Abs. 2 URG vergütungspflichtig ist. Im Beschluss vom 21. November 1995 wurde darauf hingewiesen, dass die Tarifparteien sich einverständlich auf diesen Gesamttarif einigen konnten unter der Voraussetzung, dass die Nutzerorganisationen nur einer unveränderten Genehmigung der aus verschiedenen Teiltarifen bestehenden Tarifvorlage zugestimmt haben (Ziff. II/6 des Beschlusses vom 21.11.1995).

Mit der neu eingereichten Vorlage, welche eine rückwirkende Änderung des *GT 8/IV* vorsieht, wird diese Einigkeit in Frage gestellt, zumal bei den Kopierbetrieben nicht nur der so genannte 'Branchenkoeffizient' geändert werden soll, sondern die Entschädigung gemäss der neuen Ziff. 6.2 des Tarifs auf einer grundsätzlich anderen Bemessungsgrundlage beruhen soll. Die betrifft die Struktur des *GT 8* und ist nicht bloss eine marginale Änderung.

Die Kommission hat in ihrem früheren Entscheid aber auch festgehalten (Ziff. II/3), dass der *GT 8* sich auf sechs Einzeltarife bezieht und jeder dieser Tarife eine ganz bestimmte Nutzerkategorie betrifft. Sie ging denn auch davon aus, dass ihr grundsätzlich sechs Tarife hätten vorgelegt werden müssen, begrüsst aber unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie das vorgelegte Gesamtpaket. Dies bedeutet aber auch, dass es bei einer Änderung eines Teilbereichs des *GT 8* nicht der Zustimmung sämtlicher am *GT 8* beteiligter Tarifpartner braucht. Es genügt, wenn die unmittelbar Betroffenen zustimmen. In diesem Fall erweist sich somit der anlässlich der ersten Tarifeingabe vorgebrachte Vorbehalt als unbeachtlich. Im Übrigen ist auch fraglich, ob die an den anderen Teiltarifen beteiligten Nutzerorganisationen bezüglich des *GT 8/IV* ein entsprechendes schutzwürdiges Interesse geltend

machen könnten (vgl. dazu auch den Bundesgerichtsentscheid vom 17.2.2000 betr. den GT Hb, E. 4).

3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG). Dabei ist in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der hauptsächlichen Organisationen der Werknutzer ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs zu sehen (Entscheidung und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190).

Grundsätzlich ist somit gestützt auf die Einigung unter den Tarifparteien von der Angemessenheit des abgeänderten Tarifs auszugehen. Dabei ist aber auch zu beachten, dass die neu festgelegten Vergütungen, welche von der Leistung der Kopiergeräte und dem geschützten Anteil der kopierten Werke abhängig sind, auf einer neuen Grundlage beruhen, die sich in der Praxis noch bewähren muss. Da der Tarif für die Zeitspanne vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001 gilt, wird die Schiedskommission aber schon bald Gelegenheit haben, diese neue Tarifgrundlage auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen. Die vorgeschlagene Tarifänderung ist daher zu genehmigen.

4. Der *GT 8/IV* enthält auch Nutzungen, welche nicht zu den gemäss Art. 40 Abs. 1 URG der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereichen gehören (vgl. Ziff. 1.2 des Tarifs). Der Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission gilt für die Tarifvorlage deshalb nur insoweit, als sich diese auf urheberrechtliche Ansprüche bezieht, die der Bundesaufsicht unterstehen.
5. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 25. Oktober 1995) und sind gemäss Art. 21b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der mit Beschluss vom 21. November 1995 genehmigte Teiltarif *GT 8/IV* wird aufgehoben und der *GT 8/IV* in der Fassung vom 3. November 2000 - soweit er der Kognition der Schiedskommission untersteht - rückwirkend auf den 1. Januar 1995 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2001 genehmigt.
2. Den am *GT 8/IV* beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris und Société suisse des auteurs werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
 - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 2'000.00
 - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 3'150.10total Fr. 5'150.10 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Mitglieder der Spruchkammer
 - ProLitteris, Zürich
 - Société suisse des auteurs (SSA), Lausanne
 - Schweizerischer Verband der Kopierbetriebe (SVK), Bern
 - Schweizerischer Verband Grafisches Gewerbe (SVGG), Basel
 - Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation (Viscom), Zürich
 - Verband der Schweizer Druckindustrie (VSD), Bern
 - Verband Schweizerischer Reprografie-Betriebe (VSR), Zürich
 - den Preisüberwacher
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.*

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin: Der Sekretär:

V. Bräm-Burckhardt A. Stebler

* Art. 74 Abs. 2 URG; Art. 97 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 5 VwVG sowie Art. 98 Bst. e und Art. 106 Abs. 1 OG.